

La Française Asset Management GmbH

Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main

**Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB für die Anleger des
Veri-Safe (A) (übertragendes Investmentvermögen)
und des Veri ETF-Allocation Defensive (R) (übernehmendes Investmentvermögen)**

Sehr geehrte Anteilinhaberin,
sehr geehrter Anteilinhaber,

hiermit werden Sie darüber informiert, dass die La Française Asset Management GmbH (nachfolgend „**KVG**“; vormals „*Veritas Investment GmbH*“) beschlossen hat, gemäß §§ 181 ff. KAGB sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Investmentvermögens **Veri-Safe (A)** (nachfolgend übertragendes Investmentvermögen) auf das von der La Française Asset Management GmbH (vormals „*Veritas Investment GmbH*“) verwaltete Investmentvermögen **Veri ETF-Allocation Defensive (R)** (nachfolgend übernehmendes Investmentvermögen) zum **28. Juni 2019** („**Übertragungstichtag**“) zu verschmelzen.

Die Genehmigung dazu wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 25. März 2019 erteilt.

Zusätzliche Informationen zur Verschmelzung sind per E-Mail an info-am@la-francaise.com erhältlich.

I. Art der Verschmelzung

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Investmentvermögens Veri-Safe (A) sollen auf das Investmentvermögen Veri ETF-Allocation Defensive (R) übertragen werden.

Die Verschmelzung erfolgt gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 lit. a KAGB durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines übertragenden Investmentvermögens auf ein anderes bestehendes übernehmendes Investmentvermögen gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Investmentvermögens an die Anleger des übertragenden Investmentvermögens.

Das übertragende Investmentvermögen besteht aus der folgenden Anteilklasse:

1. Veri-Safe (A), ISIN: DE000A114530

Das übernehmende Investmentvermögen besteht aus den folgenden Anteilklassen:

1. Anteilklasse: (R), ISIN: DE0005561666

2. Anteilklasse: (I), ISIN: DE000A114522

3. Anteilklasse (W), ISIN: DE000A0MKQP6

Die Anleger des übertragenden Investmentvermögens Veri-Safe (A) erhalten Anteile des übernehmenden Investmentvermögens Veri ETF-Allocation Defensive (R).

II. Hintergrund und Beweggründe

Das übertragende Investmentvermögen Veri-Safe (A) wurde am 02.10.2015 aufgelegt. Das übernehmende Investmentvermögen Veri ETF-Allocation Defensive (R) wurde am 01.09.2005 aufgelegt.

Ziel und Hintergrund der geplanten Verschmelzung ist die Bündelung vertrieblicher Maßnahmen, von der sich die KVG eine nachhaltige Steigerung des Anlagevolumens verspricht. Die Verschmelzung der Investmentvermögen soll zu einer kosteneffizienteren Verwaltung und Umsetzung der Anlagepolitik im Interesse der Anleger führen.

III. Potentielle Auswirkungen auf die Anleger gem. § 186 Abs. 3 Nr. 2 KAGB

Die potentiellen Auswirkungen auf den Anleger können vielfältiger Natur sein und hängen auch immer von den persönlichen Anlagezielen und der individuellen Risikoneigung des Anlegers ab. Nachfolgend dargestellte Auswirkungen sind daher nicht abschließend.

1. Rechtsstellung der Anleger und Ablauf der Verschmelzung

Die Verschmelzung des übertragenden Investmentvermögens führt dazu, dass der Anteilinhaber seine Anteile an dem übertragenden Investmentvermögen verliert, da das übertragende Investmentvermögen nach der Verschmelzung nicht mehr existiert.

Die Rechte der Anleger werden sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Investmentvermögen ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei Clearstream Banking AG in Frankfurt (Wertpapier-Sammelbank) verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Die Verwahrstelle des übertragenden Investmentvermögens informiert die Wertpapiersammelbank über die Verschmelzung. Die Wertpapiersammelbank vernichtet im Anschluss an die Verschmelzung die Globalurkunde des übertragenden Investmentvermögens.

Der Anleger ist nach der Verschmelzung im entsprechenden Verhältnis des Wertes seiner Anteile wie zuvor an dem übernehmenden Investmentvermögen beteiligt. Nach der Verschmelzung erhält der Anleger des übertragenden Investmentvermögens Anteile an dem Investmentvermögen Veri ETF-Allocation Defensive (R). Die neuen Anteile des übernehmenden Investmentvermögens gelten mit Beginn des Tages, der dem Übertragungstichtag folgt, als an die Anleger des übertragenden Investmentvermögens ausgegeben.

Grundsätzlich behält der Anleger seine Stellung als Anteilinhaber. Da es sich im vorliegenden Fall sowohl bei dem übertragenden Investmentvermögen als auch bei dem übernehmenden Investmentvermögen um einen OGAW nach dem KAGB handelt, ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Anleger des übertragenden Investmentvermögens nach der Verschmelzung nicht. Die fondsspezifischen Regelungen, die sich in den Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend AAB) finden, sind gleich, die in den Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend BAB) der Investmentvermögen sind unterschiedlich. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt III 5.

Der Anteilinhaber an dem übernehmenden Investmentvermögen wird durch die Verschmelzung in seiner Rechtsstellung nicht tangiert. Er behält seine Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen wie bisher.

2. Hinweise zu Kosten und Gebühren

Das übertragende und das übernehmende Investmentvermögen weisen unterschiedliche Kosten- und Gebührenstrukturen auf. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht über die tatsächlich zum Zeitpunkt der Verschmelzung anfallenden Kosten und Gebühren:

Kosten und Gebühren	Übertragendes Investmentvermögen Veri-Safe (A)	Übernehmendes Investmentvermögen Veri ETF-Allocation Defensive (R)
Ausgabeaufschlag	-/-	-/-
Verwaltungsvergütung	0,70 % p.a.	1,00 % p.a.
Verwahrstellenvergütung	In Kostenpauschale in Höhe von 0,30 % p.a. enthalten	In Kostenpauschale in Höhe von 0,30 % p.a. enthalten
Performance Fee	-/-	10,00% der 2% p.a. übersteigenden Wertentwicklung (High Watermark)
Aufwendungen	Die Aufwendungen, welche dem Investmentvermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 6 Abs. 2 bzw. 4 BAB.	Die Aufwendungen, welche dem Investmentvermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 6 Abs. 2 bzw. 4 BAB.
Laufende Kosten	1,07 %	1,52 %
Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.

Die Geschäftsjahre beider Investmentvermögen sind identisch. Dementsprechend ergeben sich keine Änderungen für die Anteilinhaber des übertragenen Investmentvermögens.

Die Gebühren des übernehmenden Investmentvermögens und die Gebühren des übertragenden Investmentvermögens sind nicht gleich. Die Verwaltungsvergütung als auch die laufenden Kosten, die den Investmentvermögen im Laufe des letzten Geschäftsjahres abgezogen wurden, sind bei dem übernehmenden Investmentvermögen höher als bei dem übertragenden Investmentvermögen.

Das übernehmende Investmentvermögen erhebt im Vergleich zu dem übertragenden Investmentvermögen eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr. Nach der Verschmelzung werden alle Anleger des übernehmenden Investmentvermögens hinsichtlich der Fee-Berechnung gleichbehandelt, es fällt dementsprechend eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr an.

Für den Anteilinhaber an dem übernehmenden Investmentvermögen ändert sich die Kostenstruktur aufgrund der Verschmelzung nicht.

Durch die Verschmelzung fallen für die Anleger des übertragenden Investmentvermögens keine zusätzlichen Kosten an. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung gehen zu Lasten der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

3. Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des betreffenden Investmentvermögens

Die Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Investmentvermögens gelten den Anlegern dieses Investmentvermögens mit Ablauf des Übertragungstichtags als zugeflossen. Gemäß § 7 Abs. 1 BAB des übertragenden Investmentvermögens werden die Erträge zum Übertragungstichtag an den Anleger ausgeschüttet.

Das übernehmende Investmentvermögen tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Investmentvermögens ein. Es kommt im Rahmen der Verschmelzung nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Bei der Ausschüttung des übernehmenden Investmentvermögens werden keine Unterschiede zwischen den Altanlegern und den durch die Verschmelzung hinzukommenden Anleger vorgenommen.

4. Hinweise zum erwarteten Ergebnis und zur Wertentwicklung

Zu Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages hat das übernehmende Investmentvermögen die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Es entsteht kein Übertragungsgewinn oder -verlust bei dem übertragenden Investmentvermögen. Die zukünftige Wertentwicklung des übernehmenden Investmentvermögens ist von den Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers abhängig.

In Abstimmung mit der Verwahrstelle wird vereinbart, dass zum **24.06.2019** letztmalig Anteilscheingeschäfte im übertragenden Investmentvermögen erfolgen können. Anträge auf Anteilscheingeschäfte am übertragenden Sondervermögen müssen daher bis spätestens am **21.06.2019, 17 Uhr** gestellt werden. Im übernehmenden Investmentvermögen gibt es keine Aussetzung des Anteilscheinhandels. Nach der Übertragung der Vermögensgegenstände können die Anteilscheininhaber des übertragenden Investmentvermögens Ihre Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen jederzeit zurückgeben.

5. Hinweise zur Anlagepolitik und -Strategie

a. Darstellung der Anlagegrenzen der Investmentvermögen

In der nachfolgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Anlagegrenzen aus den BAB der Investmentvermögen gegenübergestellt:

Anlagegrenzen	Veri-Safe (A) (übertragendes Investmentvermögen)	Veri ETF-Allocation Defensive (R) (übernehmendes Investmentvermögen)
Investmentanteile/Aktien	Höchstens 20 % in Aktien oder in Anteilen an Investmentvermögen, die aufgrund ihrer Anlagebedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes abbilden sollen gem. § 2 Abs. 1 BAB	Mindestens 51 % in börsengehandelten richtlinienkonformen Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) gem. § 2 Abs. 1 BAB - Höchstens 30 % in Anteilen an Investmentvermögen, die aufgrund ihrer Anlagebedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes abbilden sollen gem. § 2 Abs. 2 BAB - bis zu 70 % in Renten- oder Geldmarkt-ETFs
Geldmarktinstrumente	bis zu 49 % gem. § 2 Abs. 2 BAB	bis zu 49 % gem. § 2 Abs. 6 BAB
Kapitalbeteiligungen	Es gibt keine Anlagegrenze für Kapitalbeteiligungen.	Mindestens 25 % gem. § 2 Abs. 5 BAB

Anlagegrenzen	Veri-Safe (A) (übertragendes Investmentvermögen)	Veri ETF-Allocation Defensive (R) (übernehmendes Investmentvermögen)
Bankguthaben	Bis zu 49 % gem. § 2 Abs. 3 BAB	bis zu 49 % gem. § 2 Abs. 7 BAB
Derivate	gem. § 1 Nr. 5 BAB	gem. § 1 Nr. 5 BAB

Die Anlagegrenzen des übertragenden und übernehmenden Investmentvermögens sind nicht identisch.

b. Die Anlagepolitik des übertragenden Investmentvermögens sieht wie folgt aus:

Das Anlageziel des Fondsmanagements ist ein möglichst hoher Wertzuwachs bei defensiver Strategie. Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Fonds überwiegend in Anleihen und richtlinienkonforme Investmentanteile, darunter auch ETFs, die ihrerseits entsprechend der Zusammensetzung der Finanzindizes, die sie nachbilden, in Aktien und Schuldverschreibungen investieren. Aber auch eine Direktanlage in Aktien ist möglich. Dabei werden diese nach einem systematischen, regelbasierten Selektionsansatz ausgewählt. Der Schwerpunkt der Anlage liegt auf Anleihen, Renten und ETFs auf Pfandbriefe bzw. Anleihe-ETFs, die Indizes für Unternehmens-, Staats- oder Hochzinsanleihen aus Industrie- oder Schwellenländern abbilden. Der Anteil der aktienmarktorientierten Zielfonds soll 20 % des Fonds nicht überschreiten. Bis zu 25 % des Fonds können über richtlinienkonforme Investmentanteile in Optionsstrategien und/oder marktneutrale Strategien investiert sein, deren Wertverlauf nicht direkt mit der Richtung der Entwicklung der allgemeinen Aktien- oder Rentenmärkte zusammenhängt. Zudem können derivative Instrumente eingesetzt werden, um Marktrisiken (insbesondere Aktienmarkt-, Zins- und/oder Fremdwährungsrisiken) zeitweise zu verringern. Ferner setzt der Fonds solche Instrumente ein, um Marktrisiken zeitweise zu steigern. Für das Investmentvermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände, wie in der obigen Tabelle dargestellt, erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 20 und in den BAB des übertragenden Investmentvermögens im Verkaufsprospekt ab S. 59 dargestellt.

c. Die Anlagepolitik des übernehmenden Investmentvermögens stellt sich wie folgt dar:

Das Anlageziel des Fondsmanagements ist ein möglichst hoher Wertzuwachs bei einer möglichst geringen unterjährigen Schwankungsbreite. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds ganz überwiegend in börsengehandelte Investmentfonds (ETFs), die ihrerseits entsprechend der Zusammensetzung der Finanzindizes, die sie nachbilden, in Schuldverschreibungen oder Aktien investieren. Der Schwerpunkt der Anlage liegt auf Renten-ETFs, die Indizes für Unternehmens-, Staats- oder Hochzinsanleihen aus Industrie- oder Schwellenländern abbilden. Der Fonds kann über ETFs auch in die Anlageklassen Aktien, Immobilienaktien, Pfandbriefe sowie Rohstoffe und Geldmarkt investieren. Das Aktienkursrisiko im Fonds soll dabei möglichst 30 % nicht überschreiten. Die Auswahl der Märkte und der passenden ETFs obliegt dem Fondsmanagement und erfolgt nach einem rein systematischen, prognosefreien Ansatz. Der Fonds setzt derivative Instrumente ein, um Marktrisiken (insbesondere Aktienmarkt-, Zins- und/ oder Fremdwährungsrisiken) zeitweise zu verringern oder aufzuheben. Ferner setzt der Fonds solche Instrumente ein, um Marktrisiken zeitweise zu steigern. Für das Investmentvermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 20 und den BAB des übernehmenden Investmentvermögens im Verkaufsprospekt ab S. 62 dargestellt.

d. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Anlagepolitik und -strategie

Die Anlagestrategien der beiden Investmentvermögen ähneln sich. Das übertragende Investmentvermögen investiert defensiv und global mit einer relativ hohen Allokation in sicheren

Anleihesegmenten. Das übernehmende Investmentvermögen verfolgt ebenfalls eine defensive Ausrichtung mit einer begrenzten Partizipation an der Entwicklung der weltweiten Aktienmärkte und investiert überwiegend in börsengehandelte Investmentfonds (ETFs), die ihrerseits entsprechend in Schuldverschreibungen investieren.

e. Vergleich der unterschiedlichen Risiko- und Ertragsindikatoren in den wesentlichen Anlegerinformationen

In den wesentlichen Anlegerinformationen der betroffenen Investmentvermögen ist das Rendite/Risiko-Profil eines Investmentvermögens mit Hilfe eines zahlenbasierten synthetischen Risiko-Rendite-Indikators (SRRI) dargestellt worden. Die Einzelheiten zur Berechnung des SRRI werden in den CESR-Leitlinien vom Juli 2010 (CESR/10 673) festgelegt und durch Empfehlungen des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) konkretisiert.

Die Eingruppierung eines Investmentvermögens in eine der sieben SRRI-Kategorien der Risiko- und Ertragsindikatoren ist abhängig von der Volatilität der Performance des Investmentvermögens in den vergangenen 5 Jahren. Sollte ein Investmentvermögen jünger als 5 Jahre sein, wird der fehlende Zeitraum mit der Volatilität der Performance des Risikovergleichsvermögens aufgefüllt. Die ermittelte Zahl wird annualisiert. Das so ermittelte Ergebnis soll als rudimentärer Indikator für das Risiko dienen, das ein Anleger aus der historischen Betrachtung heraus eingeht, wenn er in dieses Investmentvermögen investiert.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger des übertragenden Investmentvermögens und des übernehmenden Investmentvermögens weisen vorliegend synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren in ähnlicher Kategorie auf.

Das übertragende Investmentvermögen ist in Kategorie 2 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise gering schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend niedrig sein können. Das übernehmende Investmentvermögen ist in Kategorie 3 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise eher gering schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend eher niedrig sein können.

Folglich wechseln die Anleger der übertragenden Investmentvermögens nach der Verschmelzung in ein Investmentvermögen, welches aufgrund der historischen Fondspersormance ein zwar leicht höheres aber vergleichbares Volatilitätsrisiko aufweist wie das übertragende Investmentvermögen.

Die synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren beruhen auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Investmentvermögens kann sich zukünftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Investmentvermögen, das in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine risikolose Anlage dar.

f. Änderungen an der Anlagepolitik oder -strategie

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Investmentvermögens vorzunehmen. Die Vorbereitung der Verschmelzung wird ausschließlich in den Anlagegrenzen und Grundsätzen des übertragenden Investmentvermögens durchgeführt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Möglichkeit des § 211 Abs. 3 KAGB Gebrauch machen muss. Danach dürfen die in den §§ 206 bis 209 KAGB bestimmten Anlagegrenzen in den ersten sechs Monaten nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Investmentvermögen unter Beachtung der Grundsätze der Risikomischung überschritten werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht zurzeit nicht davon aus, dass die Verschmelzung, abgesehen von den zuvor beschrieben kurzfristigen Beeinflussungen, Auswirkungen auf das übernehmende Investmentvermögen haben wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass übernehmende Investmentvermögen nach der Verschmelzung nach den gleichen Anlagegrundsätzen und -strategien zu verwalten, wie das vor der Verschmelzung der Fall ist.

6. Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer III.3.

Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass die steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Für steuerliche Hinweise verweisen wir im Übrigen auf den Verkaufsprospekt der betroffenen Investmentvermögen auf den Seiten 47 ff. und 49 ff.

IV. Darstellung der spezifischen Anlegerrechte

Hinsichtlich der Verschmelzung von Investmentvermögen stehen den Anlegern des übernehmenden und übertragenden Investmentvermögens verschiedene Rechte zu.

Die Anleger können die Rechte gemäß § 187 KAGB geltend machen. Die Anleger haben hiernach das Recht, von der Gesellschaft,

- entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden;
- soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines anderen Investmentvermögens oder EU-Investmentvermögens zu verlangen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs angehört, verwaltet wird.

Die Anleger des übertragenden als auch übernehmenden Investmentvermögens haben das Recht, ihre Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines der Investmentvermögen umzutauschen, die von der KVG verwaltet werden.

Die oben dargestellten Rechte bestehen ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger sowohl des übertragenden Investmentvermögens als auch des übernehmenden Investmentvermögens über die geplante Verschmelzung unterrichtet wurden. Sie erlöschen fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses, welches am **28.06.2019** bestimmt wird.

Rückgabeerklärungen, die ein Anleger vor der Verschmelzung bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile abgibt, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers an dem übernehmenden Investmentvermögen mit entsprechendem Wert.

Ab dem **01.07.2019** können die Anteilscheininhaber des übertragenden Investmentvermögens ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Investmentvermögens ausüben.

Ein Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 % des Wertes der Anteile am übertragenden Investmentvermögen gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 2 KAGB ist im Verschmelzungsplan nicht vorgesehen und besteht daher nicht.

Unterschiede hinsichtlich der Rechte von Anteilhabern des übertragenden Investmentvermögens vor und nach Wirksamwerden der Verschmelzung bestehen nicht. Die Anteilinhaber sind sowohl vor als auch nach der Verschmelzung Anteilinhaber eines OGAW nach dem KAGB. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des KAGB sind identisch.

V. Informationsmöglichkeiten der Anleger

Auf besondere Anforderung wird die Gesellschaft dem Anleger kostenlos eine Kopie der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Abs. 2 KAGB zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Investmentvermögen stellt die Gesellschaft auf Anforderung dem Anleger kostenlos zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft www.la-francaise-am.de (vormals www.veritas-investment.de). Die aktuellen Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte können ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft heruntergeladen werden.

Druckstücke der Verkaufsprospekte, der Jahres- und Halbjahresberichte für die betroffenen Investmentvermögen können bei der Gesellschaft auch jederzeit postalisch kostenfrei angefordert werden.

Die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Investmentvermögens finden Sie in der aktuellen Fassung in der Anlage zu dieser Verschmelzungsinformation. Wir empfehlen, die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt des übernehmenden Investmentvermögens ausführlich zur Kenntnis zu nehmen.

VI. Maßgebliche Verfahrensaspekte und Übertragungstichtag

Übertragungstichtag ist der **28.06.2019**. Zu diesem Zeitpunkt wird die Verschmelzung wirksam. Das übertragende Investmentvermögen erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Verschmelzung im Vorfeld unter Kenntnisnahme dieser Verschmelzungsinformation genehmigt. Eine Genehmigung der geplanten Verschmelzung durch die Anteilinhaber ist nicht erforderlich.

Informationen zur Verschmelzung wurden zeitgleich im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.la-francaise-am.de veröffentlicht. Zeitgleich werden diese Verschmelzungsinformationen den Anlegern über ihre depotführenden Stellen in Form eines Dauerhaften Datenträgers übermittelt werden.

Sobald der Vollzug der Verschmelzung erfolgt ist, wird dies den Anteilscheininhabern ebenfalls im Bundesanzeiger und auf www.la-francaise-am.de bekannt gegeben.

Frankfurt, im März 2019

Veritas Investment GmbH (seit 13.03.2019: La Française Asset Management GmbH)
Geschäftsführung